

25. Januar 1983«. In diesem äußerst umfangreichen Teil seiner Arbeit (363–496) kommt das nunmehr geltende kirchliche Strafrecht zu einer gediegenen Darstellung. Der Verf. versäumt dabei nicht eine kritische Wertung der kirchlichen Strafbestimmungen. Er vertritt die Meinung, daß das Strafrecht des CIC in der »Mitte zwischen starrem Traditionalismus und leichtfertigem Progressismus« liege. Den starken Rückzug des geltenden Strafrechts gegenüber früheren Systemen sieht der Verf. im Blick auf »eine größere innerkirchliche Freiheit, aber auch eine größere Verantwortung des einzelnen Gläubigen«. – Besonders zu würdigen ist das Bemühen des Verf., im Hinblick auf die Rechtspraxis eine klare Übersicht und Zusammenstellung der Straftatbestände nach der Form der Strafandrohung zu geben.

Besonders wichtig für eine sinnvolle und effiziente Rechtspraxis erscheint auf S. 404 der Hinweis des Verf., daß sich angesichts besonders Ärgernis erregender Fälle die in c. 1353 CIC vorgesehene Suspensivwirkung einer Berufung bzw. Beschwerde »als völlig unzureichend« und den Belangen der Kirche abträglich erwiesen« hat. Das vom Verf. deshalb erhobene Desiderat kann nur unterstrichen und an den kirchlichen Gesetzgeber mit allem Nachdruck gerichtet werden: »Der kirchliche Gesetzgeber täte aus diesem Grunde gut daran, zur Regelung des Codex von 1917 zurückzukehren bzw. wenigstens dem Ordinarius die Möglichkeit einzuräumen, eine einstweilige Verfügung zu erlassen« (404). Bei allem Verständnis für den Rechtsschutz des Straftäters kann es Fälle geben, die eine Verschleppung oder Behinderung der Strafwirkung nicht rechtfertigen. In diese Richtung hat bereits auch im Jahre 1974 die Tagung katholischer Kirchenrechtler in München gewiesen.

Insgesamt ist die Arbeit von W. Rees in ihrer Anlage und Durchführung eine Glanzleistung, die sich unter den wissenschaftlichen Veröffentlichungen zum geltenden Kirchenrecht nicht nur sehen lassen kann, sondern auch einen großen Juwel darstellt, dessen einzigartiger Wert in der vorzüglich gelungenen Gesamtdarstellung der Grundfragen, der rechtsgeschichtlichen Entwicklung, der früheren Strafrechtsordnung und des nunmehr geltenden kirchlichen Strafrechts liegt. Der Verf. beherrscht die Terminologie genauso wie die kritische Behandlung der einschlägigen Literatur.

Unbestritten ist das große Verdienst von W. Rees, einen wichtigen Beitrag geliefert zu haben in dem Bemühen, das geltende Kirchenrecht dem Lehrenden wie dem Studierenden, nicht weniger auch dem in der kirchlichen Rechtspraxis Stehenden fundiert zugänglich gemacht zu haben.

Der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Augsburg und dem Betreuer dieser Arbeit, Herrn Prof. Listl, gereicht diese Arbeit zur höchsten Ehre.

Hans Paarhammer

*Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich. Von Hans Heimerl und Helmuth Pree unter Mitwirkung von Bruno Primetshofer. Regensburg: Verlag Friedrich Pustet 1993, 944 S., Ln. DM 198,-.*

Die Verf. dieses stattlichen Bandes haben sich das Ziel gesetzt, das Vermögensrecht der katholischen Kirche, d.h. ein geschlossenes Teilgebiet des Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983, systematisch darzustellen und damit für den Studierenden und den Praktiker und schließlich für alle interessierten Benutzer zugänglich zu machen. Bei den Praktikern denken die Verf. sowohl an die innerkirchlichen Praktiker, wie Pfarrer, Dechanten, Mitarbeiter der kirchlichen Finanzkammern, Kirchensteuerämter und Kirchenbeitragsstellen sowie Generalvikare, Ordensobere und Ordensverwaltungen, kirchliche Stiftungen und Stiftungsverwaltungen, als auch an die Praktiker im Bereich des staatlichen Rechts, wie Rechtsanwälte, Richter, Notare und Steuerberater. Gerade im Interesse der praktischen Verwertbarkeit des Werkes wurde die deutsche und österreichische Rechtsprechung zu den einschlägigen Fragenbereichen mit großer Sorgfalt eingearbeitet. Das Handbuch behandelt seiner Zielsetzung nach das gesamte universal-kirchliche kanonische Vermögensrecht. Bei der Darstellung des partikularen und des jeweiligen staatlichen Rechts beschränkt es sich auf die Rechtsverhältnisse Bayerns und Österreichs. Eine vergleichsweise umfassende Berücksichtigung des partikularen und staatlichen Rechts der übrigen deutschen Bundesländer hätte ein mehrbändiges Werk erforderlich gemacht.

Im Interesse der erstrebten Vollständigkeit des Handbuchs hat Bruno Primetshofer (Wien) die relativ eigenständige Spezialmaterie des Vermögensrechts der Orden und ordensähnlichen Einrichtungen übernommen. Für die Darstellung des bayerischen Kirchensteuerrechts konnten die Verf. in der Person des emeritierten Regensburger Kanonisten Matthäus Kaiser einen ausgewiesenen Experten dieser Materie gewinnen.

Der Inhalt dieses großangelegten Werkes kann hier nicht einmal andeutungsweise skizziert werden. Im ersten Hauptteil »Allgemeine Grundlegung« (S. 51–128) behandeln die Verf. die Grund-

lagen des kirchlichen Vermögensrechts (Vermögensfähigkeit der Kirche, Zwecke des kirchlichen Vermögens, Kirchenvermögen und Armut, Subjekte des kirchlichen Vermögens allgemein, universelles und partikulares Recht, das Kirchenvermögen im Verhältnis von Staat und Kirche), Begriffe und Arten des Kirchenvermögens (u. a. *res sacrae*, *res pretiosae*, geistiges Eigentum/Urheberrecht), die juristischen Personen als Träger von Kirchenvermögen, die Rechtsträger des Kirchenvermögens in Beziehung zu den verschiedenen kirchlichen Verfassungsebenen (Gesamtkirche, überdiözesane Ebene, diözesane Ebene, unterdiözesane Ebene, sonstige Rechtsträger).

Der zweite Hauptteil hat den Vermögenserwerb zum Gegenstand (S. 129–250). Neben den Arten und Quellen des Vermögenserwerbs werden u. a. auch die verschiedenen Systeme der Kirchenfinanzierung behandelt (Spenden- und Kollektensystem, Kirchensteuersystem, das österreichische Kirchenbeitragswesen und die Kirchenfinanzierung durch Zweckbindung eines Teiles der Einkommensteuer nach dem italienischen Modell). Im einzelnen unterscheiden die Verf. kirchenhoheitliche Einnahmen, widmungswirtschaftliche Einnahmen und Einnahmen aus öffentlichen Kassen (insbesondere Staatsleistungen). Ausführlich wird in einem längeren Exkurs die abgabenrechtliche Stellung der Kirche und ihrer Einrichtungen und die hierzu ergangene umfangreiche Rechtsprechung nach der bayerischen und österreichischen Rechtslage dargestellt (S. 209–235).

Der Abschnitt über die Einnahmen der Kirche als Trägerin von Privatvermögen schließt den wichtigen Hauptteil über den »Vermögenserwerb«, d. h. über die kirchlichen Einnahmen, ab.

Der dritte Hauptteil befaßt sich mit der Vermögensverwaltung (S. 251–289), der vierte mit den Rechtsgeschäften über Kirchenvermögen nach kirchlichem und staatlichem Recht (S. 291–351), der fünfte mit dem Vermögensrecht einzelner

kirchlicher Rechtsträger bzw. Vermögensmassen, d. h. mit dem Vermögen in diözesaner, pfarrlicher und ordenseigener Trägerschaft, ferner mit dem Vermögen von Vereinigungen und ähnlichen Trägern, den frommen Verfügungen und Stiftungen sowie schließlich mit den heiligen Sachen und den *res pretiosae* einschließlich Denkmalschutz und Baurecht (S. 353–660). Der abschließende sechste Hauptteil enthält das kirchliche Dienst-, Arbeits- und Besoldungsrecht (S. 661–855).

Sowohl hinsichtlich seiner systematischen Anlage als auch hinsichtlich seiner redaktionellen Bearbeitung läßt das Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche von Heimerl/Pree keinen berechtigten Wunsch offen. Es enthält einleitend nach dem detaillierten Inhaltsverzeichnis (S. 13–36) ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen (S. 37–45) und am Ende ein umfassendes Literaturverzeichnis (S. 857–884), ein Sachwortregister (S. 885–927) und ein äußerst nützliches »Verzeichnis der Ordensgemeinschaften und Klöster in Bayern und ihrer Rechtsformen« (S. 928–939). Das Handbuch zeigt, daß das kirchliche Vermögensrecht in seiner Einbettung in den Gesamtzusammenhang der staatlichen Rechtsordnungen eine überaus komplexe Materie darstellt, die in ihren Details nicht nur eine umfassende Kenntnis des kanonischen Rechts, sondern ebenso auch eine Vertrautheit mit den einschlägigen staatlichen Rechtsnormen bis hin zum Steuer- und Konkordatsrecht erfordert.

Das Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche von Heimerl/Pree ist eine großartige wissenschaftliche Leistung. Eine vergleichbare Darstellung des kirchlichen Vermögensrechts haben wir in neuerer Zeit nicht gehabt. Das Werk bedarf keiner Empfehlung. Nicht nur die kanonistische Wissenschaft, sondern vor allem auch die Rechtspraxis werden auf dieses Handbuch angewiesen sein.

Joseph Listl, Augsburg

## Patrologie

*Heid, Stefan, Chiliasmus und Antichrist-Mythos. Eine frühchristliche Kontroverse um das Heilige Land, Borengässer Bonn 1993 (= Hereditas 6. Studien zur Alten Kirchengeschichte, hrsg. von E. Dassmann u. H.-J. Vogt), 248 S., Ln. DM 56,-.*

Chiliasmus und Antichrist-Mythos sind keine Schablonen, sondern Gebilde einer theologischen Disputation, an der sich herausragende Denker innerhalb und außerhalb der alten Kirchen beteiligt haben. Der Chiliasmus entsteht im Osten und wächst im Westen zu ausufernder Größe. Zentraler

Punkt der Auseinandersetzung ist Rom. Da Markion den Millenaristen Judaismus vorwirft und den Gott des Alten Testaments bzw. Jerusalems verwirft, treibt er einen Keil zwischen Juden und Christen. Er löst mit seiner Ablehnung des Chiliasmus eine Diskussion aus, die Spuren in der frühkirchlichen Theologie hinterlassen hat. Sie schneiden sich mit den Furchen des frühen Chiliasmus, der in die Zeit vor dem Auftritt Markions aus Sinope zurückreicht und ebenfalls aus dem kleinasiatischen Raum (Hierapolis) kommt. An der Schnittstelle von Markion und Papias erwächst das Schrifttum